S 13 AS 941/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II Bedarfe für Unterkunft und Heizung Konzept Landkreis Hof schlüssiges Konzept Unterkunftskosten Vergleichsraum Wohnungsstandard
Leitsätze	1. Der Landkreis Hof stellt nicht einen einzigen Vergleichsraum zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten dar. 2. Werden (maßgeblich) Daten über Unterkunftskosten der Leistungsberechtigten zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen herangezogen, so ist zu beachten, dass es sich dabei regelmäßig um Mieten für Wohnungen einfachen Standards handelt.
Normenkette	SGB II § 22 Abs 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 941/15
Datum	16.08.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 620/16
Datum	28.03.2018

3. Instanz

Datum	-

I. Ziffer I. des Tenors des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.08.2016 wird zur Klarstellung dahingehend abgeÃ¤ndert, dass der Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 09.11.2015 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 23.11.2015, des Bescheides vom 07.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2016 und des Bescheides vom 17.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2016 dem Grunde nach verurteilt wird, den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 15.01.2015 bis 29.02.2016 Arbeitslosengeld II bzw Sozialgeld unter BerÃ¼cksichtigung eines weiteren monatlichen Bedarfs fÃ¼r Unterkunft und Heizung iHv 40,46 EUR fÃ¼r Januar 2015 und 71,40 EUR fÃ¼r Februar 2015 bis Februar 2016 zu zahlen.

II. Die Berufung des Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.08.2016 wird zurÃ¼ckgewiesen.

III. Der Beklagte hat den KlÃ¤gern auch ihre auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II -Alg II-) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hinsichtlich der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit vom 15.01.2015 bis 29.02.2016.

Die 1982 geborene KlÃ¤gerin zu 1. ist die Mutter des 2002 geborenen KlÃ¤gers zu 3. und des 2013 geborenen KlÃ¤gers zu 4. Zusammen mit ihren Kindern und dem KlÃ¤ger zu 2. (geboren 1966) zog sie â nach eigenen Angaben ohne die vorhergehende Einholung einer Zustimmung durch den zustÃ¤ndigen Jobcenter â zum 15.01.2015 nach A-Stadt, Ortsteil B â¦ Die KlÃ¤ger zu 1., 3. und 4. erhielten zuvor Alg II bzw Sozialgeld vom Jobcenter S.-Kreis, der KlÃ¤ger zu 2. bezog bis 31.01.2015 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der Stadt J â¦ Weiter erhielt der KlÃ¤ger zu 2. eine bis 31.01.2017 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung (DRV). FÃ¼r die von den KlÃ¤gern bewohnte 147 mÂ² groÃe Wohnung haben sie eine Gesamtmiete von 600 EUR monatlich zu zahlen (Nettokaltmiete 430 EUR, kalte Nebenkosten 50 EUR, Heizkosten 100 EUR und Garage 20 EUR). Die Heizung der Wohnung erfolgt mittels Gas-Sammelheizung. Die Warmwasserkosten sind in den Heizkosten nicht enthalten.

Zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten wurde im Auftrag des Landkreises B-Stadt und der Stadt B. eine "Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten" (Konzept) von der (A&K) fÃ¼r den Bereich Stadt und Landkreis B-Stadt erstellt. Zur regionalen Differenzierung seien aufgrund des Ergebnisses einer Clusteranalyse drei Wohnungsmarkttypen zu bilden: A-Stadt, D-Stadt, Verwaltungsgemeinschaft F., K-Stadt, C-Stadt, M-Stadt, N-Stadt, O-Stadt, R-Stadt, E-Stadt und S-Stadt als Wohnungsmarkttyp I; B-Stadt, G-Stadt, H-Stadt, Verwaltungsgemeinschaft L-Stadt, Verwaltungsgemeinschaft Sch., C-Stadt, S-Stadt, Verwaltungsgemeinschaft S., T-Stadt und Z-Stadt als Wohnungsmarkttyp II sowie

die Stadt B. als Wohnungsmarkttyp III (Seite 7 des Konzeptes). Dabei seien Kommunen mit vergleichbaren Strukturen anhand verschiedener Parameter wie BevÃ¶lkerungsentwicklung, BevÃ¶lkerungsdichte, Siedlungsstruktur, Pro-Kopf-Einkommen, NeubautÃ¤tigkeit, Bodenpreis und ZentralitÃ¤t zusammengefasst worden. Die Datenerhebung Ã¼ber Bestandsmieten sei von Februar 2012 bis Juli 2012 zum Stichtag 01.03.2012 erfolgt (Seite 13 des Konzeptes). Zur Erlangung eines mÃ¶glichst umfassenden Ãberblicks Ã¼ber das Ã¶rtliche Mietniveau sei es notwendig, auch die Mieten kleinerer Vermieter in der Erhebung zu berÃ¼cksichtigen, so dass kleinere Vermieter ebenfalls identifiziert und angeschrieben worden seien. Des weiteren sei der Erhebungsdatensatz durch Daten der Jobcenter der Stadt und des Landkreises unter Sicherstellung, dass es sich nicht um bereits in der Vermieterbefragung erhobene Daten handele, ergÃ¤nzt worden (Seite 12 des Konzeptes). Nach Vornahme einer Extremwertkappung seien in die Auswertung der Bestandsmieten fÃ¼r den Wohnungsmarkttyp I 1.731 Werte und fÃ¼r den Wohnungsmarkttyp II 543 Werte eingestellt worden (Seite 16 des Konzeptes). Zusammen mit den 115 Vier-Personen-Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II gebe es im Bereich des Landkreises B-Stadt 722 Nachfrager fÃ¼r Wohnungen Ã¼ber 75qm bis 90 qm im unteren Marktsegment (Seite 19 des Konzeptes). Im Bereich des Landkreises B-Stadt seien bei allen HaushaltsgrÃ¶Ãen mit mehr als einer Person die Richtwerte auf Grundlage eines 33%-Perzentils zu bilden, die beim Ãberschreiten innerhalb des individuellen homogenen Lebens- und Wohnbereichs einer EinzelfallprÃ¼fung unterzogen werden mÃ¼ssten (Seite 20 des Konzeptes). Aus den Bestandsmieten ergÃ¤ben sich fÃ¼r Wohnungen Ã¼ber 75qm bis 90 qm im Wohnungsmarkttyp I aus 301 Mieten eine Nettokaltmiete von 3,50 EUR je qm. Hinzu kÃ¤men durchschnittliche Betriebskosten von 0,94 EUR je qm, woraus eine Bruttokaltmiete von 399,60 EUR folge (Seite 21 des Konzeptes). Die so vorlÃ¤ufig definierte Angemessenheit mÃ¼sse auf VerfÃ¼gbarkeit eines konkreten Wohnungsangebotes Ã¼berprÃ¼ft werden, wofÃ¼r im Zeitraum Januar bis Juni 2012 drei Immobiliensuchportale im Internet, in der Ã¶rtliche Tagespresse und in AnzeigenblÃ¤ttern sowie Internetseiten der groÃen Wohnungsanbieter im Kreisgebiet ausgewertet worden seien (Seite 25 des Konzeptes). Es wÃ¼rde jedoch ca. 40% des Angebotes direkt ohne die Schaltung von Anzeigen, zB unter der Hand oder unter Freunden, vermarktet. Wohnungsunternehmen hÃ¤tten in der Regel Interessentenlisten, die abgearbeitet wÃ¼rden. HÃ¤ufig wÃ¼rden nicht alle leer stehenden Wohnungen, sondern nur einige ausgewÃ¤hlte angeboten. Die durchschnittlichen Neuvertragsmieten lÃ¤gen in der Regel deutlich unterhalb der durchschnittlichen Angebotsmieten, so dass tatsÃ¤chlich ein wesentlich grÃ¶Ãeres Wohnungsangebot unterhalb der OB-Stadtrenzen zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde, als dies in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck komme (Seite 26 des Konzeptes). FÃ¼r das 33%-Perzentil bei den Wohnungen Ã¼ber 75qm bis 90 qm im Wohnungsmarkttyp I ergebe sich bei 61 gÃ¼ltigen Fallzahlen ein Wert von 3,68 EUR je qm fÃ¼r die Angebotsmieten und bei der Neuvertragsmiete anhand von 11 gÃ¼ltigen Fallzahlen ein Wert von 3,63 EUR je qm (Tabelle 17 des Konzeptes). Der Anteil der Angebotsmieten bis zum Perzentil der Bestandsmieten betrage 13% und bei den Neuvertragsmieten 27% (Tabelle 18 des Konzeptes). 54% des tatsÃ¤chlichen Angebotes der Wohnungen inklusive wohnungsmarktspezifischer kalter Betriebskosten liege im Bereich bis 399,60 EUR (Tabelle 21 des Konzeptes). Im Juni 2014 erfolgte eine Fortschreibung des Konzeptes anhand eines Indexes, der

die monatliche Entwicklung der Mietkosten in Bayern wiedergebe (Seite 2 der Fortschreibung). Unter Berechnung der Mietpreisentwicklung fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2012 und MÃ¤rz 2014 ergebe sich fÃ¼r die Wohnungsmieten ohne Nebenkosten ein Multiplikationsfaktor 1,0264 und fÃ¼r die Wohnungsnebenkosten von 1,0059. FÃ¼r Wohnungen im Wohnungsmarkttyp I mit einer GrÃ¶Ãe Ã¼ber 75qm bis 90 qm folge daraus eine maximale Bruttokaltmiete von 408,60 EUR.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern vorlÃ¤ufig Alg II (KlÃ¤gerin zu 1.) bzw Sozialgeld (KlÃ¤ger 2.-4.) fÃ¼r die Zeit vom 15.01.2015 bis Juni 2015. Dabei wurde als monatlicher Bedarf fÃ¼r Unterkunft eine Bruttokaltmiete von 408,60 EUR zugrunde gelegt. Dieser Betrag werde fÃ¼r den Wohnort der KlÃ¤ger als angemessen angesehen. Vor einem eventuellen Umzug sei die Zustimmung des Beklagten einzuholen.

Mit Bescheid vom 09.11.2015 setzte der Beklagte die Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 15.01.2015 bis Juni 2015 endgÃ¼ltig fest und bewilligte unter BerÃ¼cksichtigung eines monatlichen Bedarfs fÃ¼r Unterkunft iHv 408,60 EUR und fÃ¼r Heizung iHv 100 EUR (Januar 2015 anteilig) 205,87 EUR fÃ¼r Januar 2015, 571,43 EUR fÃ¼r Februar 2015, 636,43 EUR fÃ¼r MÃ¤rz 2015 sowie 659,46 EUR monatlich fÃ¼r April bis Juni 2015. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.2015 zurÃ¼ck. Dagegen haben die KlÃ¤ger beim Sozialgericht Bayreuth (SG) Klage erhoben (S 13 AS 941/15).

FÃ¼r den Zeitraum von Juli bis Dezember 2015 setzte der Beklagte â nach zunÃ¤chst vorlÃ¤ufiger Bewilligung mit Bescheid vom 03.07.2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 21.07.2015, 03.08.2015 und 26.10.2015 â die Leistungen mit Bescheid vom 07.12.2015 endgÃ¼ltig fest und berÃ¼cksichtigte wiederum einen monatlichen Bedarf fÃ¼r Unterkunft iHv 408,60 EUR und fÃ¼r Heizung iHv 100 EUR (wegen einer Nachforderung von Heizkosten iHv 222,58 EUR berÃ¼cksichtigte der Beklagte im Oktober 2015 einen weiteren Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung iHv 222,59 EUR). Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.02.2016 zurÃ¼ck. Dagegen haben die KlÃ¤ger Klage beim SG erhoben (S 13 AS 188/16).

FÃ¼r die Zeit von Januar bis Juni 2016 bewilligte der Beklagte zunÃ¤chst mit Bescheid vom 16.12.2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 19.02.2016, 27.04.2016 und 30.05.2016 vorlÃ¤ufige Leistungen. Mit Bescheid vom 17.06.2016 erfolgte die endgÃ¼ltige Festsetzung, wobei fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2016 ein monatlicher Bedarf fÃ¼r Unterkunft iHv 408,60 EUR und fÃ¼r Heizung iHv 100 EUR berÃ¼cksichtigt wurde. Ab MÃ¤rz 2016 wurden die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zugrunde gelegt. Den Widerspruch gegen die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.06.2016 zurÃ¼ck. Dagegen haben die KlÃ¤ger Klage beim SG erhoben (S 13 AS 518/16).

Das SG hat die Klagen unter dem Aktenzeichen S 13 AS 941/15 verbunden.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer erhobenen Klagen haben die KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, die vom

Beklagten zugrunde gelegte Mietwerterhebung erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen, die das Bundessozialgericht (BSG) im Einzelnen hierfÃ¼r aufgestellt habe. Bei den kalten Betriebskosten seien im Konzept nur die monatlichen Vorauszahlungen zugrunde gelegt worden, nicht aber die tatsÃ¤chlich angefallenen Kosten. Der Beklagte sei zur GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II zu verurteilen. Der Streitgegenstand werde auf die Bedarfe fÃ¼r Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nkt.

In der vom SG aus dem Verfahren S 13 AS 944/13 beigezogenen Stellungnahme von A&K vom 12.04.2016 wird ausgefÃ¼hrt, der Landkreis B-Stadt bilde den relevanten Vergleichsraum fÃ¼r die Datenerhebung. Im Rahmen einer abstrakten PrÃ¼fung kÃ¶nne es den Bedarfsgemeinschaften zugemutet werden, innerhalb des Wohnortes bzw Vergleichsraumes Entfernungen bis zu 1 1/2 Stunden in Kauf zu nehmen. Die gebildeten Wohnungsmarkttypen seien nicht mit einem "homogenen Lebens- und Wohnbereich" gleichzusetzen. Ob der gesamte Landkreis B-Stadt tatsÃ¤chlich einer Bedarfsgemeinschaft als homogener Lebens- und Wohnbereich zugemutet werden kÃ¶nne, sei nur mittels EinzelfallprÃ¼fung zu analysieren. So kÃ¶nnten ein Schulbesuch oder auch die zumutbaren lÃ¤ngeren Wegstrecken fÃ¼r Jugendliche mit zunehmendem Alter im Rahmen der abstrakten PrÃ¼fung nicht berÃ¼cksichtigt werden. Eine Bedarfsgemeinschaft mÃ¼sse sich auch nicht am Wohnungsmarkttyp orientieren, sondern kÃ¶nne eine Wohnung in einer anderen Kommune in einem anderen Wohnungsmarkttyp anmieten, sofern die Erreichbarkeit gegeben sei, weshalb ggf auch eine teurere Wohnung in einem anderen Wohnungsmarkt angemessen sein kÃ¶nnte. FÃ¼r den Landkreis B-Stadt seien insgesamt 3.129 Bestandmieten (780 bei Wohnungsunternehmen, 473 bei privaten Vermietern und 1.876 vom Jobcenter Landkreis B-Stadt) erhoben worden. Hinzu kÃ¤men weitere 326 Mietdaten als Angebotsmieten, mithin insgesamt 3.455. In die Erhebung seien auch Mieten, deren zugrundeliegender Mietvertrag vor mehr als vier Jahren abgeschlossen worden sei, eingeflossen. Dies mache die anderen Mieten jedoch nicht zu "veralteten Werten", da es sich nach wie vor um die fÃ¤llige und zu zahlende Miete handle. Eine anteilsmÃ¤Ãige Zuordnung von Wohnungen zu theoretischen "QualitÃ¤tssegmenten" kÃ¶nne nicht vorgenommen werden. Es sei davon auszugehen, dass der Quadratmeterpreis in einer hohen AbhÃ¤ngigkeit zur QualitÃ¤t einer Wohnung stehe. Das einfache Marktsegment werde erst durch die Erhebung selbst definiert. Luxuswohnungen seien im Landkreis B-Stadt nicht ausgeschlossen worden. Wohnungsunternehmen seien nicht zwangsweise Vermieter mit einer hohen Anzahl an WohnungsbestÃ¤nden, da auch kleinere Vermieter mit wenigen Wohnungen in deren Bestand vertreten seien. Bei dem Jobcenter-Datensatz sei vorab ein Abgleich der Adressen durchgefÃ¼hrt worden, um Doppelerhebungen in jedem Fall auszuschlieÃen. Ein unterschiedliches Preisniveau bei kleineren Vermietern sei nicht belegt. Auch die Neuvertragsmieten wÃ¼rden einen weiteren Anhaltspunkt zur Bewertung der abstrakten VerfÃ¼gbarkeit von Wohnraum enthalten und in die Ãberlegung zur Bestimmung des Perzentilwerts miteinflieÃen. Ãblicherweise wÃ¼rden nur die Neuvertragsmieten die reale Wohnungsmarktsituation abbilden. RegelmÃ¤Ãig lÃ¤gen Neuvertragsmieten unterhalb der Angebotsmieten, da Sozialwohnungen in der Regel nicht inseriert, gÃ¼nstige und interessante Wohnungen von den Wohnungsunternehmen Ã¼ber Interessentenlisten vermarktet, nicht jede

gÃ¼nstige Wohnung eigenstÃ¤ndig und teure Wohnungen wesentlich intensiver vermarktet wÃ¼rden. Hieraus ergebe sich ein zu erweiternder Angebotsmarkt. Im Rahmen der kalten Betriebskosten sei von den erhobenen Daten der Mittelwert herangezogen worden. Es gebe keinen Grund zur Annahme, dass sich die kalten Betriebskosten von Wohnungen des einfachen Wohnungsmarktsegmentes vom Ã¼brigen Wohnungsmarkt unterscheiden wÃ¼rden. Ein Unterschied zum fÃ¼r Bayern ermittelten Betriebskostenspiegel lasse sich im Hinblick auf die berÃ¼cksichtigten Komponenten rechtfertigen.

Mit Gerichtsbescheid vom 16.08.2016 hat das SG den Beklagten verurteilt, fÃ¼r die Zeit vom 15.01.2015 bis 31.01.2015 weitere Kosten der Unterkunft iHv 40,46 EUR und fÃ¼r die Zeit von Februar 2015 bis Februar 2016 iHv monatlich 71,40 EUR, mithin insgesamt 968,66 EUR an die KlÃ¤ger zu zahlen. Das vom Beklagten zur Ermittlung der Richtwerte fÃ¼r die Kosten der Unterkunft herangezogene Konzept von A&K sei nicht schlÃ¼ssig. Es fehle an der Bildung und Definition eines Vergleichsraums. FÃ¼r das Gebiet des gesamten Landkreises seien keine RÃ¤ume der Wohnbebauung erkennbar, die aufgrund ihrer rÃ¤umlichen NÃ¤he zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden wÃ¼rden. So fehle es an Aussagen zu Infrastruktur, den verkehrstechnischen Verbindungen und ebenso zum Vorliegen eines homogenen Lebens- und Wohnbereichs. Zwar kÃ¶nne es geboten sein, im lÃ¤ndlichen Bereich grÃ¶ÃŒere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, allerdings mÃ¼sse weiterhin der Wohnort oder das weitere Wohnumfeld maÃŒgeblich sein. Es bestehe ein zu respektierendes Recht auf Verbleib im sozialen Umfeld, auch wenn gewisse Anfahrtswege zum sozialen Umfeld zumutbar seien. Bei der Clusteranalyse handle es sich lediglich um ein statistisches Instrument, um Kommunen mit Ã¤hnlichen Strukturen zu ermitteln und zusammenzufassen. Die dort berÃ¼cksichtigten Indikatoren stellten im Wesentlichen mietpreisbildende Faktoren dar. Hinreichende Anhaltspunkte dafÃ¼r, inwiefern sie einer rÃ¤umlichen NÃ¤he der zusammengefassten Gebiete, eine homogene Infrastruktur oder eine verkehrstechnische Verbundenheit belegen wÃ¼rden, lÃ¤gen nicht vor. Eine Verschiebung der PrÃ¼fung des homogenen Lebens- und Wohnbereichs auf die EinzelfallprÃ¼fung sei nicht genÃ¼gend. Eine solche EinzelfallprÃ¼fung sei im ÃŒbrigen durch den Beklagten vorliegend auch nicht erfolgt. Hilfsweise sei darauf zu verweisen, dass die Erhebung nicht ausreichend reprÃ¤sentativ sei. So sei fast ausschlieÃŒlich der durch Wohnungsunternehmen geprÃ¤gte Mietmarkt in der Erhebung abgebildet worden, ohne dass dieser im Landkreis B-Stadt den Mietmarkt im selben VerhÃ¤ltnis ausmache. Die Angemessenheitsrichtwerte seien lediglich aufgrund von Bestandsmieten ermittelt worden, da die Recherche der Angebotsmieten nur zur ÃŒberprÃ¼fung der konkreten VerfÃ¼gbarkeit erfolgt sei und es habe âŒ anders als beim RÃ¼ckgriff auf Mietspiegeldaten âŒ keine BeschrÃ¤nkung auf Mieten, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag geÃ¤ndert oder neu vereinbart worden seien, stattgefunden. Auch an der ReprÃ¤sentativitÃ¤t der kalten Betriebskosten bestÃ¼nden Zweifel. Insofern seien nach Extremwertkappung lediglich 5,2% der zu Wohnzwecken vermieteten Wohnung im Landkreis in die Erhebung eingeflossen. Da es sich nicht um Daten aus Mietspiegeln handele, kÃ¶nne die Datenbasis auch nicht ausnahmsweise geringer ausfallen als mindestens 10% des regional in Betracht zu

ziehenden Mietwohnungsbestandes. So wÃ¼rden die ermittelten Werte von 0,88 EUR bis 1,19 EUR signifikant von denen vom Deutschen Mieterbund ermittelten kalten Betriebskosten fÃ¼r Bayern iHv 1,58 EUR abweichen. Weshalb unterschiedliche Betriebskosten fÃ¼r die unterschiedlichen Wohnungsmarkttypen ermittelt wÃ¼rden, sei nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Erkenntnisausfalls sei auf die Tabellenwerte des Â§ 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags zurÃ¼ckzugreifen. Letzterer sei unter BerÃ¼cksichtigung genereller, abstrakter Kriterien auf 10% festzulegen. Unter BerÃ¼cksichtigung der Mietstufe 1 ergebe sich eine OB-Stadtrenze von 539 EUR (bis Dezember 2015) bzw. von 577,50 EUR (ab Januar 2016) fÃ¼r die Bruttokaltmiete eines 4-Personen-Haushalts. Diese wÃ¼rden die KlÃ¤ger nicht Ã¼berschreiten, so dass deren tatsÃ¤chliche Kosten zu erstatten seien.

Dagegen hat der Beklagte Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Verschiedene Gerichte hÃ¤tten bereits die von A&K angewandte Methodik bestÃ¤tigt. Es sei zunÃ¤chst die abstrakte Angemessenheit vorrangig zu prÃ¼fen, und erst in einem zweiten Schritt etwaige UmstÃ¤nde des Einzelfalls in Bezug auf die Zumutbarkeit oder MÃ¶glichkeit der Kostensenkung zu berÃ¼cksichtigen. Der Wohnungsstandard sei vorliegend Ã¼ber den Preis definiert worden, mithin seien Daten aller Segmente berÃ¼cksichtigt und sodann der Preis fÃ¼r das untere Segment abgebildet worden. Dabei habe man nicht nur Bestandsmieten berÃ¼cksichtigt. Durch das iterative Verfahren sei der aufgrund der Bestandsmieten als angemessen angesehene Mietwert solange angehoben worden, bis â unter BerÃ¼cksichtigung der Angebotsmieten â ausreichend anmietbarer Wohnraum verfÃ¼gbar gewesen sei. Im Hinblick auf die Festlegung des Vergleichsraums im Sinne des Raums der Datenerhebung handle es sich um eine politische Feststellung, die gerichtlich nicht zur Ãberprüfung stehe. Die Herangehensweise des Beklagten sei jedenfalls von der Methodenfreiheit gedeckt. Das BSG habe bei seinem Vergleichsraumbegriff eine Konkretisierung anhand von GroÃstÃ¤dten vorgenommen. Es habe keine rÃ¤umliche Eingrenzung stattgefunden und im Hinblick auf die Anerkennung von VergleichsrÃ¤umen wie M. und B. dÃ¼rften fÃ¼r den Landkreis B-Stadt kaum weitere Bedenken bestehen. Ein Vergleichsraum kÃ¶nne auch das gesamte Kreisgebiet umfassen. Der Wohnungsmarkttyp bilde dagegen keinen Vergleichsraum, sondern differenziere diesen. In der Regel stellten Kreise keinen einheitlichen Wohnungsmarkt dar, sondern zumeist mehrere, verschiedene MÃ¤rkte. Daneben gebe es auch empirisch-methodische GrÃ¼nde, mehrere Kommunen zusammenzufassen, da in kleinen, lÃ¤ndlichen Kommunen FÃ¤lle von Neuvermietungen relativ gering seien und so kaum belastbare Fallzahlen generiert werden kÃ¶nnten. Entsprechendes werde auch bei Mietspiegeln in Bezug auf Stadtteile vorgenommen. Der Vorteil liege darin, dass teure Kommunen nicht mit gÃ¼nstigeren zusammengefasst und Mietunterschiede nicht nivelliert wÃ¼rden. Die Frage des homogenen Lebensraums sei dogmatisch dem PrÃ¼fungspunkt der konkreten Angemessenheit zuzuordnen. Wegen der Notwendigkeit, eine Datenerhebung im vorher definierten Vergleichsraum durchzufÃ¼hren, kÃ¶nne zunÃ¤chst nur auf den Landkreis abgestellt werden. Die GrÃ¶Ãe des Landkreises mit seinen ca. 96.500 Einwohnern sei unproblematisch. Die weitere realitÃ¤tsnahe Spezifizierung erfolge durch die Bildung von Wohnungsmarkttypen. Auch nach dem Forschungsbericht der Firma

IWU wÃ¼rde der Begriff des Vergleichsraums fÃ¼r unterschiedliche Funktionen genutzt. Die Besonderheiten in einem Landkreis seien zu berÃ¼cksichtigen. Die Leistungsberechtigten wÃ¼rden in unterschiedlichen StÃ¤dten und Gemeinden des Landkreisgebietes bzw in unterschiedlichen Wohnlagen leben, so dass der tatsÃ¤chliche konkrete individuelle Suchbereich effektiv nur von der Wohnortadresse des Leistungsberechtigten aus ermittelt werden kÃ¶nnte. So wÃ¼rden sich auch die Pendelzeiten erheblich unterscheiden, je nachdem, ob ein Leistungsberechtigter in der NÃ¤he des Bahnhofs oder am abgelegenen Stadtrand lebe. Die Suchbereiche wÃ¼rden sich zudem auch hinsichtlich weiterer Parameter wie ein Haushalt mit Kindern, etc unterscheiden. Bei kleineren VergleichsrÃ¤umen wÃ¼rde zudem die Begrenzung der Kosten der Unterkunft im Sinne von Â§ 22 Abs 1 Satz 4 SGB II nahezu unmÃ¶glich. Allein die Bestimmung von Gebieten anhand ihrer rÃ¤umlichen NÃ¤he zueinander, zusammenhÃ¤ngender Infrastruktur und verkehrstechnischer Verbundenheit kÃ¶nne nicht gewÃ¤hrleisten, dass ein homogenes Mietniveau vorherrsche. Da nicht ausschlieÃlich Daten von Jobcentern berÃ¼cksichtigt worden seien, sei auch nicht auf den oberen Spannwert abzustellen gewesen. Ein Zirkelschluss werde durch das iterative Verfahren vermieden. Es wÃ¼rde einer Ghettobildung dadurch begegnet, dass nicht billige Stadtteile herausgegriffen wÃ¼rden, sondern auf Durchschnittswerte des unteren Mietpreisniveaus im gesamten Stadtgebiet bzw rÃ¤umlichen Vergleichsraum abgestellt werde. Die vorliegenden, zu den kalten Betriebskosten erhobenen Daten wÃ¼rden die geforderte RegionalitÃ¤t aufweisen, so dass nicht auf Ã¼berregionale Betriebskostenspiegel zurÃ¼ckgegriffen werden dÃ¼rfe. FÃ¼r den Fall, dass das Gericht zum Ergebnis kÃ¤me, es liege kein schlÃ¼ssiges Konzept vor, mÃ¼ssten sÃ¤mtliche verfÃ¼gbaren lokalen Erkenntnisquellen ausgeschÃ¶pft und gegebenenfalls mit Hilfe eines SachverstÃ¤ndigen die im unteren Segment liegende Referenzmiete ermittelt werden. Die NichtberÃ¼cksichtigung von Wohnungen in Ein- und ZweifamilienhÃ¤usern sei nicht zu beanstanden, da sie dem Vorgehen bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels entspreche und von der Methodenfreiheit gedeckt sei. Auch seien bei Ein- und ZweifamilienhÃ¤usern sehr hÃ¤ufig Kosten fÃ¼r einen Stellplatz oder die Nutzung des Gartens ein Teil des Mietpreises, was bei der Auswertung nicht festgestellt und berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Die unzutreffenden DatensÃ¤tzen bezÃ¼glich der Angebotsmieten kÃ¶nnten nicht zu Zweifeln an der ordnungsgemÃ¤Ãen Erstellung bezÃ¼glich anderer Daten des Konzepts fÃ¼hren. Im Rahmen der Bestandsmietenerhebung seien auch Neuvertragsmieten erhoben worden. Diese wÃ¼rden daher eine Teilmenge der Bestandsmieten bilden. Der Median der Neuvertragsmieten lÃ¤ge deutlich unter dem der Angebotsmieten. Es sei nicht zu beanstanden, wenn die kalten Betriebskosten aus den Bestandsmieten auf die Angebotsmieten Ã¼bertragen werden wÃ¼rden. Dabei handle es sich um laufende Kosten, die auch bei Ã¤lteren MietverhÃ¤ltnissen an das gegenwÃ¤rtige Preisniveau angepasst wÃ¼rden. Die PrÃ¼fung von Heizkosten habe in einem zweiten PrÃ¼fungsschritt zu erfolgen und sei hier nicht von Belang. FÃ¼r die Ãberschreitung der Angemessenheitsgrenze seien keine individuellen UmstÃ¤nde ersichtlich. Solche seien nicht vorgetragen worden und die KlÃ¤ger trÃ¼gen hierfÃ¼r die Darlegungs- und Beweislast. Es bestehe die MÃ¶glichkeit, innerhalb des homogenen Lebens- und Wohnbereichs angemessene Wohnungen anzumieten. Bei Vorliegen eines schlÃ¼ssigen Konzepts kÃ¶nne prinzipiell vom Vorhandensein anmietbarer

Wohnungen ausgegangen werden. Dies stelle eine widerlegbare Tatsachenvermutung dar. Es sei nicht Sache des Beklagten, grundsÃ¤tzlich darzulegen, dass ausreichend angemessener Wohnraum zur VerfÃ¼gung stehe. Der LeistungsempfÃ¤nger habe zunÃ¤chst seiner Obliegenheit zur Kostensenkung nachzukommen.

Nach den vom Beklagten vorgelegten Stellungnahmen von A&K sei der Landkreis B-Stadt analog zur Stadt B. als Vergleichsraum zu definieren. Die QualitÃ¤t der verkehrstechnischen Anbindung werde in der Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen Ã¼berprÃ¼ft. Die entsprechende Analyse habe ergeben, dass von jeder Kommune das nÃ¤chstgelegenes Mittelzentrum innerhalb von maximal 38 Minuten mit dem Ã¶ffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kÃ¶nne. HierfÃ¼r seien die ÃPNV-Fahrtzeiten auf Grundlage eines Vormittags an einem Werktag herangezogen worden. Es kÃ¶nne davon ausgegangen werden, dass die Verbindungen regelhaft seien und somit auch an anderen Werk- und in der Regel auch Sonn- und Feiertagen sowie im gesamten streitigen Zeitraum bestÃ¼nden. Es stelle sich auch die Frage, welche Frequenzen denn gegebenenfalls hinreichend sein sollten. Der vorgelegte Nachweis sei fÃ¼r den Nachweis der rÃ¤umlichen Verbundenheit hinreichend, zumal im lÃ¤ndlichen Raum (deutlich) geringere Fahrfrequenzen Ã¼blich seien als im stÃ¤dtischen Raum. Eine verkehrstechnische Erreichbarkeit bezogen auf die zentralÃ¶rtliche Versorgung sei im Wesentlichen gleichwertig. Dabei handle es sich um die abstrakte Betrachtungsebene und nicht um den homogenen Lebens- und Wohnbereich, der im konkreten Einzelfall maÃgeblich wÃ¤re und abstrakt kaum berechenbar sei. Andernfalls wÃ¤re ein abstrakt zu bestimmender "Standard-LeistungsempfÃ¤nger" zu definieren. Da der Landkreis hinsichtlich seiner Form ungleichmÃ¤Ãig und die StÃ¤dte unregelmÃ¤Ãig Ã¼ber das Kreisgebiet verteilt seien, kÃ¶nnten VergleichsrÃ¤ume nicht transitiv widerspruchsfrei gebildet werden. Es drohten sich Ã¼berschneidende VergleichsrÃ¤ume. Auch Landkreisgrenzen wÃ¼rden im Hinblick auf den homogenen Lebens- und Wohnbereich Ã¼berschritten. Die Wohnungsmarkttypen dienten lediglich zur Differenzierung verschiedener Preisniveaus innerhalb des Kreisgebietes. Diese seien nicht auf Basis der Mietwerte gebildet worden sondern anhand eines statistischen Verfahrens der Clusteranalyse. Die Differenzierung zwischen Wohnungsunternehmen und Privatvermieter sei in erster Linie auf die Erhebungsphasen zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Auch im Hinblick auf die Anzahl der ermittelten DatensÃ¤tze von Bestandsmieten kÃ¶nne von einem sehr guten, umfangreichen und reprÃ¤sentativen Niveau gesprochen werden. Verzerrungen wÃ¼rden durch den Abgleich mit dem verfÃ¼gbaren Mietangebot korrigiert. Eine Vermischung von Bestands- und Angebotsmieten sei nicht zielfÃ¼hrend, da insofern unterschiedliche Bereiche des Wohnungsmarktes verglichen werden mÃ¼ssten. Um den Wohnungsmarkt durch die HÃ¶he der Transferzahlungen so gering wie mÃ¶glich zu beeinflussen, gleichzeitig aber auch ein ausreichendes Wohnungsangebot fÃ¼r die LeistungsempfÃ¤nger zu gewÃ¤hrleisten, sei der Umfang des zur VerfÃ¼gung stehenden Wohnungsangebotes an die Nachfragesituation im unteren Wohnungsmarktsegment angepasst worden. Dies sei durch das sogenannte iterative Verfahren erfolgt. Als ausreichend fÃ¼r "normale WohnungsmarktverhÃ¤ltnisse", also ohne zusÃ¤tzliche und kurzfristige

NachfrageÃ¤nderungen, kÃ¶nnten hier Prozentwerte von 10% bis 20% bei den Angebotsmieten betrachtet werden. Das aus der Verteilung der Bestandsmieten definierte Perzentil werde anhand der erfassten Wohnungsangebote Ã¼berprÃ¼ft und die Perzentilgrenze iterativ geprÃ¼ft, bis die Angebotsanteile als ausreichend gewertet werden kÃ¶nnten. Dieser Wert werde nochmals in Beziehung zu den Neuvertragsmieten gesetzt. Der Index des Bayerischen Landesamts fÃ¼r Statistik bezÃ¼glich der Wohnkosten und fÃ¼r Wohnungsnebenkosten sei deutlich spezieller als der allgemeine Verbraucherpreisindex, weshalb man hierauf fÃ¼r die Fortschreibung zurÃ¼ckgegriffen habe.

Ferner sind die dem Mietwertkonzept zugrunde liegenden Rohdaten, MerkblÃ¤tter und FragebÃ¶gen an die Vermieter und entsprechende Anschreiben vorgelegt worden. SchlieÃlich ist eine Stellungnahme von A&K zu den Betriebskosten und zum Nachweis von vorhandenen Wohnungen wie auch eine weitere Aufstellung Ã¼ber die Angebotsmieten im Landkreis B-Stadt 2012 Ã¼bersandt worden.

Der Beklagte beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.08.2016 aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.08.2016 zurÃ¼ckzuweisen.

Die von A&K aufgezeigten Fahrzeiten kÃ¶nnten zwar der Fahrplanauskunft auf bahn.de entsprechen, jedoch nicht fÃ¼r den vollstÃ¤ndigen streitigen Zeitraum. Zudem werde zB der Takt der Ã¶ffentlichen Nahverkehrsverbindungen nicht angegeben. Dies sei letztlich auch fÃ¼r die Erreichbarkeit anderer Orte maÃgeblich. Unklar bleibe, wie die Einteilung der verschiedenen Cluster und die Zuordnung der Gemeinden auÃer durch den Zirkelschluss des ermittelten Mietpreises erfolge. Hinsichtlich der Betriebskosten wÃ¼rden lediglich MutmaÃungen angestellt. Diese seien zudem fÃ¼r das Jahr 2013 deutlich gestiegen. Das Bayerische Staatsministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen habe in einem Rundschreiben von 2009 darauf verwiesen, dass die Durchschnittswerte des Deutschen Mieterbundes als Anhaltspunkte fÃ¼r die Angemessenheit von Nebenkosten dienen kÃ¶nnten. Die Liste der Angebotsmieten wÃ¼rde keine Angaben Ã¼ber kalte Betriebskosten oder/und Heizkosten enthalten. Eine tatsÃ¤chliche Anbietbarkeit im Hinblick auf die Angemessenheitsgrenze kÃ¶nne daher nicht festgestellt werden. Ein Nachweis, dass ausreichend Wohnraum in den ermittelten Grenzen Ã¼berhaupt vorhanden sei, sei bislang nicht gefÃ¼hrt worden. Nach einem Zeitungsartikel wÃ¼rden im Landkreis B-Stadt rund 470 Wohnungen im niedrigen Preissegment fehlen.

Im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins am 12.07.2017 haben die KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, sie hÃ¤tten nach einer gÃ¼nstigeren Wohnung im Internet und in der Zeitung gesucht. Es seien aber keine gÃ¼nstigeren Wohnungen angeboten worden. Lediglich kleinere Wohnungen mit ca 60 qm habe es gegeben. Weiter hat das Gericht L. von A&K als Zeugen vernommen. Dieser hat unter anderem ausgefÃ¼hrt, es werde bei der Konzepterstellung immer vom gesamten Landkreis ausgegangen und lediglich die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren, nicht aber die

Verbindungen einzelner Orte im Landkreis untereinander geprÃ¼ft. So sei auch die Ãberprüfung der Verkehrsverbindungen nicht bereits 2012 erfolgt. Diese kÃ¶nnten an Sonntagen anders sein als an Vormittagen von Werktagen. Es lÃ¤gen die Daten gemeindebezogen vor, so dass bei den Bestandsmieten ausreichende Daten vorhanden sein dÃ¼rften. Schwieriger sei es allerdings bei den Angebots- und Neuvertragsmieten. Es sei davon ausgegangen worden, dass die Daten des Jobcenters Wohnungen mit einfachen und mittleren Standard betroffen hÃ¤tten. Sie seien dennoch wie ganz normale andere Daten behandelt worden. Ob dabei auch Substandardwohnungen beinhaltet gewesen seien, kÃ¶nne er nicht sagen. Die dem Gericht Ã¼bermittelten Listen der Angebotsmieten seien falsch. Dies ergebe sich daraus, dass WohnflÃ¤che und Nettokaltmiete den gleichen Zahlenwert aufweisen wÃ¼rden. Es mÃ¼sse sich um einen Kopierfehler gehandelt haben. Auch die im Verfahren L 11 AS 52/16 gemachten Angaben wÃ¼rden fÃ¼r das Konzept allgemein gelten.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten, die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz und die beigezogene Niederschrift vom 12.07.2017 im Verfahren L 11 AS 52/16 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat den Beklagten zu Recht unter AbÃ¤nderung der entsprechenden Bewilligungsbescheide verurteilt, fÃ¼r die Zeit vom 15.01.2015 bis 29.02.2016 weitere Leistungen in Bezug auf Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu zahlen. Der Bescheid vom 09.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2015, der Bescheid vom 07.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2016 und der Bescheid vom 17.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2016 sind insoweit rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤ger in ihren Rechten.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 09.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2015, der Bescheid vom 07.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2016 und der Bescheid vom 17.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2016, mit denen der Beklagte Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 15.01.2015 bis 29.02.2016 bewilligt hat. Dagegen wenden sich die KlÃ¤ger mittels zulÃ¤ssiger kombinierter Anfechtungs- und Leistungsklagen (Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG), bei denen sie in zulÃ¤ssiger Weise den Streitgegenstand auf Leistungen fÃ¼r Bedarfe der Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nkt haben (vgl BSG, Urteil vom 04.06.2014 â B 14 AS 42/13 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 78; Urteil vom 06.08.2014 â B 4 AS 55/13 R â BSGE 116, 254; Urteil vom 03.12.2015 â B 4 AS 49/14 R â alle nach juris). Der Bescheid vom 28.01.2015, der Bescheid vom 03.07.2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 21.07.2015, 03.08.2015 und 26.10.2015 sowie der Bescheid vom 16.12.2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 19.02.2016, 27.04.2016 und 30.05.2016 sind dagegen nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese Bescheide, mit denen den KlÃ¤gern zunÃ¤chst jeweils vorlÃ¤ufig

Leistungen bewilligt worden waren, sind durch die Bescheide vom 09.11.2015, 07.12.2015 und 17.06.2016, mit denen jeweils eine endgÃ¼ltige Leistungsbewilligung erfolgt ist, vollstÃ¤ndig ersetzt worden (Â§ 86 SGG). Die ursprÃ¼nglichen vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheide haben sich mangels weiterer Wirkung iSv Â§ 39 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt (BSG, Urteil vom 05.07.2017 â B 14 AS 36/16 R; Urteil vom 01.12.2016 â B 14 AS 28/15 R; Urteil vom 12.10.2016 â B 4 AS 38/15 R â alle juris).

Die KlÃ¤ger haben einen Anspruch auf weitere Leistungen fÃ¼r Bedarfe der Unterkunft in HÃ¶he ihrer tatsÃ¤chlichen Aufwendungen. Dabei war allerdings die Garagenmiete nicht zu prÃ¼fen, da diese von den KlÃ¤gern nicht geltend gemacht worden ist und sie im Ãbrigen auch keine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG eingelegt haben.

Nach Â§ 19 Abs 1 Satz 1 SGB II iVm Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II idF des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur StÃ¤rkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20.04.2007 (BGBl I 554) erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfÃ¤hig sowie hilfebedÃ¼rftig sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Nach Â§ 9 Abs 1 SGB II idF des Vierten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl I 2954) ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berÃ¼cksichtigen Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt. Die mangels ausreichenden Einkommens und VermÃ¶gens hilfebedÃ¼rftige, 1982 geborene KlÃ¤gerin zu 1. hat die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht, ist erwerbsfÃ¤hig und hat ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in A-Stadt. Ein Anspruch auf Alg II besteht fÃ¼r sie. Der Beklagte hat auch Leistungen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bewilligt. Die KlÃ¤gerin zu 1. bildet mit den KlÃ¤gern zu 2. bis 4. eine Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs 3 Nrn 1, 3c und 4 SGB II. Die hilfebedÃ¼rftigen KlÃ¤ger zu 2. bis 4. haben daher einen Anspruch auf Sozialgeld nach Â§ 19 Abs 1 Satz 2 SGB II, der ebenfalls vom Beklagten dem Grunde nach berÃ¼cksichtigt worden ist.

Hinsichtlich der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung stehen den KlÃ¤gern weitere Leistungen zu. So werden nach Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze ist in einem gestuften Verfahren zunÃ¤chst eine abstrakte und dann eine konkret-individuelle PrÃ¼fung vorzunehmen. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle (vgl BSG, Urteil vom 06.04.2011 â B 4 AS 119/10 R â juris). Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und

grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (so die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl zuletzt Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ mwN). Letztlich handelt es sich um Aufwendungen, die auch Haushalte im niedrigen Einkommensbereich aufbringen wÃ¼rden (vgl dazu die BegrÃ¼ndung in BT-Drs 17/3404 S 100).

Hinsichtlich der Festlegung der angemessenen WohnflÃ¤che ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl nur Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; Urteil vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 18/06 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 3) auf die WohnraumgrÃ¶Ã□en fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen, so dass sich diese grundsÃ¤tzlich nach den Werten, welche die LÃ¤nder aufgrund des Â§ 10 WohnraumfÃ¶rderungsgesetz vom 13.09.2001 (BGBl I 2376) festgelegt haben, bestimmt. Dies sind in Bayern fÃ¼r einen Vier-Personen-Haushalt 90 qm (WohnraumfÃ¶rderungsbestimmungen 2012 â□□ WFB 2012 â□□ Bekanntmachung der Obersten BaubehÃ¶rde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11.01.2012 â□□ AllMBl 2012, 20).

Zur Ermittlung eines angemessenen Quadratmeterpreises bedarf es eines schlÃ¼ssigen Konzeptes. Darauf, ob dieses fÃ¶rmlich bekanntgemacht werden muss, wie es von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu den Richtlinien fÃ¼r die Pauschalierung nach Â§ 101a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wegen ihrer unmittelbare AuÃ□enwirkung gegenÃ¼ber Dritten gefordert wurde (vgl BVerwG, Urteil vom 25.11.2004 â□□ 5 CN 1/03 -juris), kommt es nicht an, da ein schlÃ¼ssiges Konzept auch vom Gericht zur AusfÃ¼llung des Begriffs der Angemessenheit der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft herangezogen werden kÃ¶nnte. Zudem legt ein solches Konzept nicht allgemeinverbindlich den endgÃ¼ltigen Anspruch des Leistungsberechtigten auf Leistungen fÃ¼r die Unterkunft fest, vielmehr ist zunÃ¤chst dessen tatsÃ¤chliche Miete maÃ□geblich und es ist unabhÃ¤ngig von den abstrakt angemessenen Kosten in jedem Einzelfall auch die konkrete Angemessenheit zu prÃ¼fen, woraus sich ein abweichender Leistungsanspruch ergeben kann. Dem vom Beklagten zugrunde gelegten Konzept kommt damit als Verwaltungsvorschrift allein InnenrechtsqualitÃ¤t im Hinblick auf die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriff der angemessenen Unterkunftskosten zu (vgl dazu auch LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 31.01.2017 â□□ L 6 AS 198/15 -juris).

Das Konzept des Beklagten bzw dessen Fortschreibung ist nicht geeignet, die Angemessenheit des Bedarfs fÃ¼r die Kosten der Unterkunft der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zu definieren. Ein schlÃ¼ssiges Konzept muss folgende Mindestvoraussetzungen erfÃ¼llen (vgl BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ juris; Urteil vom 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70):

â□□ Die Datenerhebung darf ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen

â□□ Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete/Vergleichbarkeit, Differenzierung nach WohnungsgrÃ¶Ã□e)

â□□ Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum

â□□ Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zB Mietspiegel)

â□□ ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der einbezogenen Daten

â□□ ValiditÃ¤t der Datenerhebung

â□□ Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung

â□□ Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (zB Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

FÃ¼r die Erstellung eines Konzeptes ist nach der Bestimmung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e zunÃ¤chst der maÃ□gebliche Ã¶rtliche Vergleichsraum zu ermitteln (vgl BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R; Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ beide nach juris). Ã□berlegungen zur Bestimmung eines maÃ□geblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraums â□□ insbesondere in Bezug auf die Datenerhebung â□□ sind eine logische Voraussetzung zur Entwicklung eines schlÃ¼ssigen Konzepts (vgl dazu BSG, Urteil vom 16.04.2013 â□□ B 14 AS 28/12 R â□□ juris). Dabei geht es um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Leistungsberechtigten (vgl BSG, Urteil vom 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R; Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R; nach BSG, Urteil vom 18.06.2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R und Urteil vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 18/06 R â□□ alle zitiert nach juris). Auch wenn ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wÃ¤re, von einem Leistungsberechtigten im Regelfall nicht verlangt werden kann, bedeutet dies jedoch nicht, dass sich der rÃ¤umliche VergleichsmaÃ□stab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss (vgl BSG, Urteil vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 18/06 R â□□ juris). Dieser kann grÃ¶Ã□enmÃ¤Ã□ig in AbhÃ¤ngigkeit davon, ob es sich um einen lÃ¤ndlichen Raum oder ein Ballungszentrum, durchaus unterschiedlich sein (vgl BSG, Urteil vom 18.06.2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R â□□ juris). Insbesondere im lÃ¤ndlichen Raum kann es geboten sein, grÃ¶Ã□ere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, wÃ¤hrend in grÃ¶Ã□eren StÃ¤dten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbstÃ¤ndigen Einheiten darstellen, in Betracht kommen kann (vgl BSG, Urteil vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 18/06 R â□□ juris). FÃ¼r die Bestimmung des Vergleichsraumes bedarf es daher der Festlegung ausreichend groÃ□er RÃ¤ume der Wohnbebauung, die aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he (nicht bloÃ□e Orts- oder Stadtteile/-bezirke) eine zusammenhÃ¤ngende In-frastruktur und insbesondere

verkehrstechnische Verbundenheit aufweisen sowie insgesamt betrachtet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellen (vgl BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; Urteil vom 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ alle nach juris). Um eine sog Ghettobildung zu vermeiden, ist hinsichtlich der Referenzmieten zwar auf Mieten fÃ¼r "Wohnungen mit bescheidenem Zuschnitt" abzustellen. Insoweit dÃ¼rfen aber nicht einzelne, besonders heruntergekommene und daher "billige" Stadtteile bzw Gegenden herausgegriffen werden, sondern es ist auf Durchschnittswerte des unteren Mietpreisniveaus im gesamten Stadtgebiet bzw rÃ¤umlichen Vergleichsraum abzustellen (vgl BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris). Den besonderen Belangen und der konkreten Situation des jeweiligen Leistungsberechtigten (zB von Alleinerziehenden oder von Familien mit minderjÃ¤hrigen schulpflichtigen Kindern) ist nicht bereits bei der (abstrakt-generell vorzunehmenden) Festlegung der VergleichsrÃ¤ume, sondern erst bei der konkreten Zumutbarkeit einer Kostensenkung Rechnung zu tragen (vgl BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ aaO). Der fÃ¼r die PrÃ¼fung von Letzterem heranzuziehende Vergleichsraum kann dabei enger zu begrenzen sein als der fÃ¼r die Ermittlung der (abstrakten) Referenzmiete (so auch BSG, Urteil vom 18.06.2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R â□□ juris).

Das Konzept, welches der Beklagte der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze vorliegend zugrunde gelegt hat, enthÃ¤lt keine erkennbare Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Landkreis oder Teile davon einen oder mehrere VergleichsrÃ¤ume darstellt bzw darstellen. Es werden lediglich fÃ¼r das Gebiet des Landkreises zwei verschiedene Wohnungsmarkttypen festgelegt, die aber keine VergleichsrÃ¤ume darstellen sollen. Im Rahmen des Klageverfahrens hat der Beklagte dann darauf verwiesen, der gesamte Landkreis B-Stadt stelle den fÃ¼r die Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenze maÃ□geblichen Vergleichsraum dar. Weder im Konzept noch im Rahmen des Verfahrens ist vom Beklagten im Einzelnen dargelegt worden, dass der Landkreis B-Stadt die oben genannten Kriterien an die Bildung eines Vergleichsraums erfÃ¼llt. Es ist auch nicht zutreffend, dass es sich bei der Festlegung des Vergleichsraums um eine â□□ von den Gerichten nicht zu Ã¼berprÃ¼fende â□□ politische Entscheidung handelt. Die PrÃ¼fung der festgelegten Angemessenheitsgrenze obliegt auch in Bezug auf die Festlegung des Vergleichsraums unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der Methodenfreiheit den Gerichten (vgl auch BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ juris). Die Bildung eines Vergleichsraums ist dabei maÃ□gebliche Voraussetzung fÃ¼r die Erhebung und Auswertung von Mietdaten und hat zweifelsohne Auswirkungen auf die zu findenden Richtwerte. Auch gelten die oben dargestellten und vom BSG entwickelten Anforderungen an die Vergleichsraumbildung nicht nur fÃ¼r grÃ¶Ã□ere StÃ¤dte, sondern auch fÃ¼r FlÃ¤chenlandkreise (vgl zu den besonderen Voraussetzungen fÃ¼r lÃ¤ndliche Gebiete: BSG, Urteil vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 18/06 R â□□ juris; zu einem in verschiedene "Raumschaften" unterteilten Landkreis: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; fÃ¼r eine kreisangehÃ¶rige Gemeinde als eigenen Vergleichsraum: BSG, Urteil vom 16.05.2012 â□□ B 4 AS 109/11 â□□ juris â□□ die Vorinstanz â□□ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.05.2011 â□□ L 19 AS 2202/10 â□□ juris â□□ hatte gerade einen Vergleichsraum in Form des gesamten Landkreises abgelehnt; zur Einteilung eines Landkreises in verschiedene VergleichsrÃ¤ume: Urteil des Senats vom 25.04.2017 â□□ L 11 AS

289/16; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.05.2017 â□□ L 5 AS 547/16; Urteil vom 31.01.2018 â□□ L 5 AS 201/17; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 â□□ L 10 AS 333/16; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 14.12.2017 â□□ L 7 AS 513/16 B ER; Urteil vom 01.06.2017 â□□ L 7 AS 917/14 â□□ alle nach juris; teilweise wird auch angenommen, dass ein ganzer Landkreis einen Vergleichsraum darstellen kann, wobei unklar ist, ob dort andere VerhÃ¤ltnisse gegeben sind als im Landkreis B-Stadt, vgl dazu zB: LSG T., Urteil vom 08.07.2015 â□□ L 4 AS 718/14 â□□ juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.01.2016 â□□ L 12 AS 1180/12 â□□ juris). Eine allgemeine Aussage, ob ein ganzer Landkreis einen einzigen Vergleichsraum darstellt oder in verschiedene VergleichsrÃ¤ume aufzuteilen ist, kann nicht generell getroffen werden, sondern ist nach den oben genannten allgemeinen rechtlichen Kriterien jeweils im Einzelfall zu prÃ¼fen (vgl dazu auch BSG, Urteil vom 11.12.2012 â□□ B 4 AS 44/12 R â□□ juris). Auch Â§ 22b Abs 1 Satz 4 SGB II (diese Vorschrift fÃ¼r Satzungen kann zur Auslegung der Anforderungen an den Angemessenheitsbegriff in Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II herangezogen werden: vgl auch BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 06.10.2017 â□□ 1 BvL 2/15 und 5/15 â□□ alle juris) sieht vor, dass die MÃ¶glichkeit zur Einteilung eines Kreisgebiets in mehrere VergleichsrÃ¤ume besteht. Die Anzahl der in einem potentiellen Vergleichsraum lebenden Personen ist grundsÃ¤tzlich nicht von entscheidender Bedeutung (vgl dazu BSG, Urteil vom 26.05.2011 â□□ B 14 AS 132/10 R â□□ juris).

Der Landkreis B-Stadt stellt insgesamt keinen homogenen Lebens- und Wohnbereich dar. Im Rahmen des Konzepts selbst zeigt sich in der der Bildung der Wohnungsmarkttypen zugrunde gelegten Clusteranalyse, dass starke Unterschiede ua bei der BevÃ¶lkerungsentwicklung, BevÃ¶lkerungsdichte, Siedlungsstruktur und ZentralitÃ¤t vorhanden sind. Auch auf Seite 4 des Konzepts wird ausgefÃ¼hrt, der Landkreis B-Stadt verfÃ¼ge Ã¼ber keinen einheitlichen Wohnungsmarkt und weise grÃ¶Ã□ere regionale Unterschiede auf. Schon diese Angaben im Konzept selbst sprechen gegen die Annahme, der ganze Landkreis B-Stadt kÃ¶nne einen Vergleichsraum darstellen. Aber auch die weiteren konkreten UmstÃ¤nde des vorliegenden Falles fÃ¼hren zu dem Ergebnis, dass der Landkreis B-Stadt in mehrere VergleichsrÃ¤ume aufzuteilen ist. Nach den Angaben des Landkreises B-Stadt (www.landkreis-B-Stadt.de) bemisst sich dessen FlÃ¤che auf 892,52 kmÂ², er umfasst 27 Gemeinden und hat insgesamt 96.608 Einwohner (Stand 31.12.2014). Die im Osten liegenden Gemeinden R-Stadt und E-Stadt grenzen an die T.R., die nÃ¶rdlichen Gemeinden grenzen an T. und S., etliche Gemeinden gruppieren sich als lÃ¤ndlicher Raum mit VerdichtungsansÃ¤tzen (vgl dazu Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013 â□□ LEP) um die kreisfreie Stadt B. und im SÃ¼den befindet sich ein Teil des Kreisgebietes bereits im Naturpark F â□¦ Im Anhang 1 des LEP sind im Landkreis B-Stadt die StÃ¤dte H-Stadt, M-Stadt, N-Stadt und E-Stadt als Mittelzentren ausgewiesen. Mittel- und Oberzentren sollen nach Ziffer 2.1.2 des LEP zentralÃ¶rtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten. Die Gemeinden des Landkreises B-Stadt haben eine deutlich unterschiedliche geographische Lage und GrÃ¶Ã□e. So gibt es mit M-Stadt eine Stadt mit Ã¼ber 10.000 Einwohnern und vier StÃ¤dte mit 7.000 bis unter 10.000 Einwohnern (H-Stadt, N-Stadt, E-Stadt und S-Stadt), wogegen Gemeinden wie I-Stadt (1.006 Einwohner), L-Stadt (1.023 Einwohner) und T-Stadt (1.049

Einwohner) nur knapp Ã¼ber 1.000 Einwohner aufweisen (Stand 31.12.2014: www.landkreis-B-Stadt.de). Damit ist ersichtlich, dass viele einzelne Gemeinden alleine schon aufgrund ihrer GrÃ¶Ãe und daraus folgend mangels eigenen WohnungsmÃ¤rkten keine eigene VergleichsrÃ¤ume darstellen, aber die grÃ¶Ãeren StÃ¤dte zusammen mit ihren Einzugsgebieten verkehrstechnisch eng verbunden und insgesamt Ã¼ber einen homogenen Lebens- und Wohnbereich verfÃ¼gen dÃ¼rften.

Neben der unterschiedlichen geographischen Lagen der Gemeinden des Landkreises und ihrer GrÃ¶Ãe folgt die Fehlerhaftigkeit der Annahme eines einzigen Vergleichsraums fÃ¼r das gesamte Landkreisgebietes aber auch aus den Entfernungen der Gemeinden untereinander, welche sehr unterschiedlich sind. Zur Ãberzeugung des Senats besteht hier im Hinblick auf eine fehlende verkehrstechnische Verbundenheit und rÃ¤umliche NÃ¤he kein passender Vergleichsraum. Exemplarisch zeigt sich dies an der Verbindung der Gemeinden S. und G-Stadt. Hier ergibt sich ein Zeitaufwand von 2:39 Stunden, um mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln von S., M-Stadter StraÃe nach G-Stadt, Ort zu gelangen. Recherchiert â unter www.bayern-fahrplan.de (Internetseite der Bayerische Eisenbahngesellschaft, die eine hundertprozentige Tochter des Freistaats Bayern ist) â wurde dies fÃ¼r einen Montag (19.03.2018) mit gewÃ¼nschter Abfahrt um 8 Uhr, wobei die frÃ¼heste Verbindung danach in S. ab 9:20 Uhr mÃ¶glich ist (Ankunftszeit G-Stadt: 11:59 Uhr). FÃ¼r Samstag (20.03.2018) wurde mit einer gewÃ¼nschten Abfahrtszeit 8:00 Uhr nur eine Verbindung mit einer Dauer von 3:55 Stunden (Abfahrt 10:43 Uhr; Ankunft 14:38 Uhr) und fÃ¼r Sonntag (21.03.2018) gar keine Verbindung gefunden. FÃ¼r die Verbindungszeiten ist dabei noch gar nicht berÃ¼cksichtigt, dass weitere Zeit fÃ¼r den Weg von Start und Ziel zur jeweiligen Haltestelle hinzukommt. Dies zeigt schon den strukturellen Unterschied zu GroÃstÃ¤dten wie M. oder B., die â wie vom Beklagten vorgebracht â jeweils als ein Vergleichsraum anerkannt worden sind (vgl nur BSG, Urteil vom 19.02.2009 â B 4 AS 30/08 R â und Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 65/09 R â jeweils nach juris). Dort ist eine verkehrstechnische Verbundenheit aufgrund von ausreichend vorhandenen Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln mit einer hohen Taktfrequenz, die das Stadtgebiet insgesamt erschlieÃen und vor allem auch VerbindungsmÃ¶glichkeiten am Wochenende ohne weiteres aufweisen, gegeben. So stellt sich in B. zB die Erreichbarkeit von zwei weit entfernten Ortsteilen mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln als wesentlich schneller dar â unabhÃ¤ngig davon, dass die Erreichbarkeit der Stadtmitte von B. innerhalb angemessener Zeit von allen Stadtteilen aus angenommen werden kann (vgl BSG, Urteile vom 19.10.2010 â B 14 AS 2/10 R, B 14 AS 50/10 R und B 14 AS 65/09 R â alle nach juris). So betrÃ¤gt die Fahrtzeit zB von B.-F. nach B.-Sch. (Alt-Sch.) mit der S-Bahn S1 und S85 und STR68 nur 1:22 Stunden (Daten von www.bahn.de; Recherchiert fÃ¼r Montag, 19.03.2018 ab 8:00 Uhr) bei mehreren Verbindungen in der Stunde. FÃ¼r Fahrten in das Stadtzentrum B. ist die Fahrtzeit noch wesentlich kÃ¼rzer. Dabei ist den jeweiligen VerkehrsplÃ¤nen ohne weiteres zu entnehmen, dass in GroÃstÃ¤dten wie B. mit einem gut ausgebauten Ã¶ffentlichen Nahverkehr Fahrten zwischen zwei Orten mit einer hohen zeitlichen HÃ¤ufigkeit â insbesondere auch am Wochenende â mÃ¶glich sind. Diese infrastrukturelle Erschlossenheit ist in lÃ¤ndlichen Gebieten

dagegen hÃ¤ufig nicht gegeben. Im Landkreis B-Stadt kann beispielsweise nach einem Umzug von S. nach G-Stadt nicht mehr von einer rÃ¤umlichen NÃ¤he zur frÃ¼heren Wohnortgemeinde ausgegangen werden. Zwar sind Pendelzeiten unter BerÃ¼cksichtigung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zumutbar (vgl BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris). Dabei stellt sich aber bereits die Frage, welche Zeiten dies sind. Â§ 140 Abs 4 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geht maximal von verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igen Pendelzeiten im Regelfall bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mit lÃ¤ngstens 2,5 Stunden (Hin- und RÃ¼ckfahrt) aus, bei einer Arbeitszeit von Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger sogar nur von zwei Stunden (Hin- und RÃ¼ckfahrt). Ob nach der Rechtsprechung des BSG Ã¼berhaupt die Zeitgrenzen von Â§ 140 Abs 4 SGB III heranzuziehen sind, ist offen. Generell wird hier nur darauf verwiesen, dass bei der PrÃ¼fung einer Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes Pendelzeiten dem Grunde nach, wie sie auch Pendlern zur Arbeitsstelle zugemutet werden, unerheblich sind. Der Senat geht vorliegend davon aus, dass bei der oben dargestellten beispielhaften Verbindung zwischen S. und G-Stadt der gesamte Landkreis nicht dergestalt verkehrstechnisch verbunden ist, dass in jedem Fall von einer ausreichenden rÃ¤umlichen NÃ¤he und hinreichenden verkehrstechnischen Verbundenheit aller Gemeinden im Gebiet des Beklagten ausgegangen werden kann und die Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes gewÃ¤hrleistet wird. Anders als in B., fÃ¼r das das BSG davon ausgegangen ist, der Ã¶ffentliche Nahverkehr sei auf die Erreichbarkeit des Stadtkerns von allen Stadtteilen her ausgerichtet, so dass sich von den Randlagen aus in die innerstÃ¤dtischen Bezirke insoweit lediglich Fahrzeiten ergeben wÃ¼rden, wie sie auch erwerbstÃ¤tigen Pendlern zumutbar seien (so BSG, Urteile vom 19.10.2010 â□□ B 14 AS 2/10 R, B 14 AS 50/10 R und B 14 AS 65/09 R â□□ alle nach juris), ist im Landkreis B-Stadt vielmehr fÃ¼r die lÃ¤ndlichen Gemeinden davon auszugehen, dass hier die Verbindung in das nÃ¤chste Mittelzentrum bzw fÃ¼r die sich um die Stadt B. liegenden Gemeinden in das Oberzentrum prÃ¤gend ist. Auch A&K geht in der Stellungnahme vom 14.10.2016 davon aus, dass die zentralÃ¶rtliche Versorgung durch das nÃ¤chstgelegene Mittel- bzw Oberzentrum gewÃ¤hrleistet wird. Weitere, den Vergleichsraum einschrÃ¤nkende konkrete UmstÃ¤nde, zB der drohende Schulwechsels eines Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft, sind an dieser Stelle nicht berÃ¼cksichtigt und wÃ¼rden einer spÃ¤teren EinzelfallprÃ¼fung vorbehalten bleiben (vgl dazu BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris).

Nicht ausreichend erscheint es dem Senat, wenn alleine auf eine abstrakt ausreichende verkehrstechnische Verbundenheit zu einem (beliebigen) anderen Mittel- oder Oberzentrum gewÃ¤hrleistet ist, wie sie der Beklagte in einer tabellarischen Ã□bersicht im Berufungsverfahren dargestellt hat. Im ganzen Bundesgebiet kann davon ausgegangen werden, dass von (nahezu) allen Gemeinden ein Mittel- oder Oberzentrum in angemessener Zeitspanne erreicht werden kann. Voraussetzung ist aber gerade die rÃ¤umliche NÃ¤he der einbezogenen Gemeinden zueinander bzw jedenfalls zu dem die angrenzenden Gemeinden prÃ¤genden Mittel- oder Oberzentrum. Auch fÃ¼r den Vergleichsraum von B. hat das BSG darauf abgestellt, dass der Stadtkern von allen Stadtteilen gleichermaÃ□en gut erreichbar ist (vgl dazu BSG, Urteile vom 19.10.2010 â□□ B 14

AS 2/10 R), mithin im gesamten Vergleichsraum die verkehrstechnische Erreichbarkeit auch von Randlagen in Bezug auf ein prÃ¤gendes Zentrum gegeben ist.

Mangels zutreffender Festlegung von VergleichsrÃ¤umen ist das vom Beklagten seiner Entscheidung zugrunde gelegte Konzept damit nicht schlÃ¼ssig. Soweit teilweise die Festlegung eines Vergleichsraumes auf das Gebiet eines ganzen Landkreises fÃ¼r zutreffend erachtet worden ist (so zB Hessisches LSG, Urteil vom 15.02.2013 â□□ L 7 AS 78/12; LSG T., Urteil vom 08.07.2015 â□□ L 4 AS 718/14 â□□ beide nach juris), kann dies aufgrund der dort vorliegenden UmstÃ¤nde des Einzelfalls gerechtfertigt gewesen sein. FÃ¼r die dortigen FÃ¤lle haben die zustÃ¤ndigen Gereichte jeweils homogene LebensverhÃ¤ltnisse im ganzen Landkreis festgestellt. FÃ¼r den vorliegenden Fall des Landkreises B-Stadt beurteilt der Senat aufgrund der oben aufgezeigten, individuellen UmstÃ¤nde die Sachlage anders, ohne dass damit ein Widerspruch zu den Rechtsauffassungen der anderen Gerichte bestehen muss.

Zutreffend verweist der Beklagte darauf, dass die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalls im Hinblick auf den Verweis auf eine andere Wohnung â□□ wie zB schulpflichtige Kinder oder Heranwachsende innerhalb der Bedarfsgemeinschaft â□□ erst auf der konkreten Ebene in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen wÃ¤re. Allerdings sind die eben genannten Kriterien der Verbundenheit der verschiedenen Gemeinden schon auf abstrakter Ebene bei der Vergleichsraumbildung zu berÃ¼cksichtigen. Der Vergleichsraum ist so zu bilden, dass dort lebende Leistungsberechtigte ohne individuelle Besonderheiten dem Grunde nach umziehen kÃ¶nnen, ohne ihr soziales Umfeld zu verlieren (vgl auch LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 â□□ L 10 AS 333/16 â□□ juris â□□ mwN). Diese Anforderung an die Vergleichsraumbildung im Rahmen einer abstrakten AngemessenheitsprÃ¼fung ist auch erforderlich, da andernfalls nicht davon ausgegangen werden kÃ¶nnte, dem Konzept kÃ¤me eine Vermutungswirkung dahingehend zu, dass der unangemessen wohnende Leistungsberechtigte eine angemessene Wohnung finden kÃ¶nnte (zu einer solchen Vermutungswirkung: BSG, Urteil vom 13.04.2011 â□□ B 14 AS 106/10 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 46). Eine solche Vermutungswirkung nimmt der Beklagte fÃ¼r sein Konzept selbst an, wie er im Berufungsverfahren ausgefÃ¼hrt hat. WÃ¤ren im Konzept die Daten von Wohnungen auÃ□erhalb des Vergleichsraums eingeflossen, so wÃ¼rde eine fiktive Verweisung auf Wohnungen erfolgen, die schon abstrakt gesehen auÃ□erhalb des sozialen Umfelds lÃ¤gen. Die besonderen UmstÃ¤nde der KlÃ¤ger sind hier noch nicht berÃ¼cksichtigt. Konkrete Besonderheiten sind dann noch unabhÃ¤ngig von der abstrakten PrÃ¼fung zusÃ¤tzlich im Rahmen der konkreten AngemessenheitsprÃ¼fung in einem zweiten Schritt zu beachten. Auch fÃ¼hrt die Aufteilung des Landkreises in mehrere VergleichsrÃ¤ume nicht zwangslÃ¤ufig dazu, dass keine reprÃ¤sentativen und ausreichenden Daten mehr erhoben werden kÃ¶nnten, weil zu kleine WohnungsmÃ¤rkte betrachtet werden mÃ¼ssten. Insofern stehen im Landkreis nach den Angaben im Konzept mit ca 52.800 Wohnungen nahezu doppelt so viele zur VerfÃ¼gung wie in der Stadt B. mit 26.900 Wohnungen, die einen eigenen Vergleichsraum bilden soll. Es ist ebenso nicht nachvollziehbar, dass bei einem kleineren Vergleichsraum eher die Gefahr einer verstÃ¤rkten

Ghettoisierung drohen soll. In jedem Fall wÃ¤re diesbezÃ¼glich sicherzustellen, dass nicht nur in einzelnen Gebieten angemessener Wohnraum zur VerfÃ¼gung steht, was durch entsprechende BerÃ¼cksichtigung von Mietdaten bzw der PrÃ¼fung einer VerfÃ¼gbarkeit von anmietbaren Wohnungen erreicht werden kann.

Die Wohnsitzgemeinde der KlÃ¤ger, A-Stadt, ist mit ihren 3.354 Einwohnern (Stand: 31.12.2014 â□□ www.landkreis-B-Stadt.de) offensichtlich zu klein, um Ã¼ber einen eigenen hinreichend groÃ□en Wohnungsmarkt zu verfÃ¼gen und einen eigenen Vergleichsraum darzustellen. Jedenfalls kann dies mangels weiterer Daten nicht festgestellt werden. Soweit das LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 31.01.2018 â□□ L 5 AS 201/17 â□□ juris) bei einem vergleichbaren Konzept einen eigenen Vergleichsraum fÃ¼r die wesentlich grÃ¶Ã□ere Stadt Blankenburg im Landkreis Harz gebildet hat, ist dies deshalb hier nicht Ã¼bertragbar. Ein RÃ¼ckgriff auf die Angemessenheitswerte aus den Wohnungsmarkttypen â□□ hier der fÃ¼r A-Stadt im Konzept festgestellte Typ I â□□ kann entgegen den AusfÃ¼hrungen des LSG Sachsen-Anhalt (aaO) zur Ã□berzeugung des Senats nicht erfolgen. Es wÃ¤re dabei nicht ausgeschlossen, dass Mietwerte aus anderen VergleichsrÃ¤umen fÃ¼r die Bildung der Angemessenheitswerte in A-Stadt herangezogen wÃ¼rden. Die Datenerhebung darf ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (vgl BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; Urteil vom 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70). So kÃ¶nnen folglich fÃ¼r einen Vergleichsraum fÃ¼r einen nach GrÃ¶Ã□e definierten Wohnungstyp, orientiert an der Personenzahl der Mitglieder der Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft, nicht mehrere Angemessenheitsgrenzen â□□ vorliegend differenziert nach Wohnungsmarkttypen â□□ festlegt werden (so auch Knickrehm, SGb 2017, 241 (248) mit dem Verweis auf die Logik der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ juris -, in dem einer Gemeinde ohne eigene Mietenstufe nach dem WoGG die Mietstufe einer grÃ¶Ã□eren Gemeinde im Vergleichsraum zugewiesen worden ist). Die Einbeziehung von Mietwerten anderer VergleichsrÃ¤ume kÃ¶nnte zu einer fehlerhaften Abbildung des Mietpreisniveaus im maÃ□geblichen Vergleichsraum fÃ¼hren. Soweit im Rahmen der Clusterbildung zwar anhand von Indikatoren vergleichbare Kommunen mit vergleichbaren Strukturen zusammengefasst werden, bedeutet dies nicht, dass in den Kommunen das tatsÃ¤chliche Mietniveau gleich sein muss. Dies bedeutet, dass die Gefahr besteht, wenn aus einem anderen Vergleichsraum, aber einem gleichen Wohnungsmarkttyp deutlich mehr gÃ¼nstige Wohnungen in die Auswertung einflieÃ□en, eine niedrigere Angemessenheitsgrenze fÃ¼r den maÃ□geblichen Vergleichsraum gelten kÃ¶nnte, der dem dortigen Niveau nicht vollstÃ¤ndig entspricht.

Da es bei Gemeinden mit deutlich weniger als 10.000 Einwohnern unter BerÃ¼cksichtigung der Grenze im Wohngeldrecht (entsprechend Â§ 12 Abs 3 Satz 1 Nr 1 WoGG) im Regelfall nicht mÃ¶glich ist, einen eigenen Vergleichsraum zu bilden (vgl dazu Lauterbach, SGb 2016, 528; SÃ¤chsisches LSG; Beschluss vom 14.12.20017 â□□ L 7 AS 513/16 B ER â□□ juris), bedarf es weiterer Ermittlungen und Erhebungen von Daten, um bestimmen zu kÃ¶nnen, zu welchem Vergleichsraum A-Stadt zu zÃ¤hlen ist. Es wÃ¤re denkbar, dass der Landkreis B-Stadt unter

BerÃ¼cksichtigung der Mittelzentren H-Stadt, M-Stadt, N-Stadt und E-Stadt jeweils ausgehend von diesen zusammen mit ihren umliegenden kleineren Gemeinden VergleichsrÃ¤ume bilden kÃ¶nnten (zur BerÃ¼cksichtigung von Mittelzentren und deren lÃ¤ndliches Umland als mÃ¶glicher Vergleichsraum: Forschungsbericht 478 des IWU vom 30.11.2016 (158); Knickrehm, Das schlÃ¼ssige Konzept, SGb 2017, 241 (248)), ggf auch ein weiterer Vergleichsraum mit den um die Stadt B. liegenden Gemeinden. Damit wÃ¼rden mÃ¶glicherweise Gemeinden mit einer Entfernung von 10 bis 20 km zusammengefasst, die damit eine gewisse NÃ¤he aufweisen kÃ¶nnten (vgl dazu auch BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 â□□ L 10 AS 333/16 â□□ beide nach juris).

Eine Festlegung von VergleichsrÃ¤umen, die die oben beschriebenen Kriterien ausweisen, ist dem Senat jedoch nachtrÃ¤glich nicht mÃ¶glich. Die umfassende Ermittlung der Daten sowie deren Auswertung im Sinne der Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzepts ist Angelegenheit des GrundsicherungstrÃ¤gers und bereits fÃ¼r die sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig. Der Beklagte wurde vom Gericht mit Schreiben vom 03.08.2017 aufgefordert, entsprechende Daten (ausgehend von 2012 bzw den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen) zu ermitteln und vorzulegen, insbesondere was die verkehrstechnische Verbundenheit der Orte in diesen Bereichen, PendelstrÃ¶me, Infrastruktur (zB Ã□rzte, Bildungseinrichtungen, EinkaufsmÃ¶glichkeiten) etc anbelangt. Dennoch ist er seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach Â§ 103 S 1 2. Halbs SGG, dem Gericht eine zuverlÃ¤ssige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und ggf eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (vgl dazu nur BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 85), nicht nachgekommen. Darauf, dass entsprechende Daten nicht vorgelegt worden sind, hat der Senat auch mit Schreiben vom 27.11.2017 nochmals hingewiesen. Da keine ausreichenden Daten vorgelegt wurden bzw vorliegen und die anzustellenden Ermittlungen einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig hohen Aufwand erforderten, ist die Amtsermittlungspflicht des Senats hier begrenzt (vgl BSG aaO). Ein schlÃ¼ssiges Konzept kann so vom Senat nicht erstellt werden.

DarÃ¼ber hinaus sind auch die aus der Datenerhebung gezogenen SchlÃ¼sse unzutreffend.

Zutreffend wird zunÃ¤chst im Konzept auf Seite 10 darauf hingewiesen, dass fÃ¼r die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten auf das untere Marktsegment abzustellen ist. Es sollten dafÃ¼r â□□ so heiÃ□t es auf Seite 10 und 17 des Konzeptes â□□ die Mieten des gesamten Wohnungsmarktes zugrunde gelegt werden und nicht lediglich Wohnungsmieten des unteren Marktsegments erhoben werden. Um aus diesen Mietdaten die unterhalb des Mittelwertes liegende OB-Stadtrenze des unteren Marktsegments zu ermitteln, wurde ua fÃ¼r Vier-Personen-Haushalte im Landkreis B-Stadt eine Perzentilgrenze von 33% festgelegt (Seite 20 des Konzepts).

Im Konzept wurde der gesamte Wohnungsmarkt jedoch nicht gleichmÃ¤Ã□ig abgebildet. So erfolgte im Bereich des Landkreises B-Stadt nach der Stellungnahme von A&K vom 12.04.2016 die Ermittlung der Bestandsmieten nicht nur Ã¼ber

Wohnungsunternehmen (780 erhaltene Datenpunkte) und private Vermieter (473 erhaltene Datenpunkte), sondern auch Ã¼ber vom Beklagten bereitgestellte Daten zu den Unterkunftskosten der Leistungsberechtigten (1.876 Datenpunkte). Damit betrug der Anteil der von Leistungsberechtigten erhobenen Bestandsmieten 60% (1.876 von 3.129). Auch nach dem Herausstreichen etlicher DatensÃ¤tze aus dem Bestand des Beklagten erfolgte die Ermittlung der Richtwerte immer noch aufgrund von 49,56% (1.127 DatensÃ¤tze nach Bereinigung und Extremwertkappung von 2.274 DatensÃ¤tzen) DatensÃ¤tzen, die aus den MietverhÃ¤ltnissen der Leistungsberechtigten herrÃ¼hrten. Bei diesen Datenpunkten kann aber nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich um einen reprÃ¤sentativen Wohnungsbestand mit einfachem, mittlerem und gehobenem Wohnungsstandard handelt. Vielmehr handelt es sich insofern um einen RÃ¼ckgriff auf Daten aus dem einfachen Segment (vgl BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; Urteil vom 23.08.2011 â□□ B 14 AS 91/10 R â□□ beide nach juris). Bei den von Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern erhobenen Mietwerten mag es sich um eine reprÃ¤sentative Abbildung aller Wohnungsstandards handeln. Hier kann keine Differenzierung oder eine bestimmte Aufteilung nach Standard erkannt werden. Da aber der Gesamtdatenbestand deutlich Ã¼berproportional durch den Anteil der Wohnungen einfachen Standards geprÃ¤gt wird, hÃ¤tte dies bei der Bemessung der OB-Stadtrenze berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Werden nur Wohnungen des einfachen Standards berÃ¼cksichtigt, muss zur Vermeidung von ZirkelschlÃ¼ssen als Angemessenheitsgrenze grundsÃ¤tzlich die obere Preisgrenze dieses Segments gewÃ¤hlt werden, nicht aber von diesen nochmals ein Durchschnittswert gebildet werden (vgl BSG, Urteil vom 23.08.2011 â□□ B 14 AS 91/10 R; Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ beide zitiert nach juris). Vorliegend wurde aber nur das unterste 33%-Perzentil aller Wohnungen berÃ¼cksichtigt, nicht einmal nur der Durchschnitt. Auch wenn die Daten, die nicht vom Beklagten bereitgestellt wurden, alle Wohnstandards â□□ nach Ausschluss von Luxuswohnungen und Substandardwohnungen â□□ enthalten haben, so war der Gesamtdatenbestand Ã¼berwiegend schon von Wohnungen einfachen Standards geprÃ¤gt. Dies bedeutet, dass durch die undifferenzierte Heranziehung des Wohnungsbestandes der Leistungsberechtigten ein ganz erheblicher Teil durch die 33%-Perzentilgrenze zwangslÃ¤ufig oberhalb der festgelegten Richtwerte liegen muss. Es wurde durch die Festlegungen im Konzept damit die OB-Stadtrenze des einfachen Standards nochmals gekÃ¼rzt.

Daran Ã¤ndert auch das iterative Verfahren nichts. Damit soll sichergestellt werden, dass durch ErhÃ¶hung oder Absenkung der aus den Bestandsmieten gebildeten Perzentilgrenze ausreichend Wohnraum angemietet werden kann. Zum einen bezieht sich die insofern auf zwei Wohnungsmarkttypen bezogene Sammlung von Angebotsmieten nicht auf einen zutreffenden (nicht festgelegten) Vergleichsraum, zum anderen kann man damit alleine nicht die Grenze der Mietniveaus von Wohnungen einfachen Standards auf dem Wohnungsmarkt definieren. Es besteht die Gefahr, dass zwar ein Angebot an gÃ¼nstigen Wohnungen vorhanden ist, aber aufgrund einer zu niedrig bestimmten Angemessenheitsgrenze zu viele Leistungsberechtigte unangemessen wohnen, was zu einer verstÃ¤rkten Nachfrage nach gÃ¼nstigem Wohnraum mit der Folge fÃ¼hren wÃ¼rde, dass das Angebot an angemessenen Mietwohnungen nicht ausreichend wÃ¤re. Trotz mehrfacher

Aufforderung durch den Senat (Schreiben vom 27.06.2017; Erinnerung vom 16.03.2018) hat der Beklagte auch keine Zahlen dazu vorgelegt, wie viele Leistungsberechtigte im August 2012 als Vier-Personen-Haushalt Ã¼ber der Angemessenheitsgrenze des Konzeptes gelegen waren.

Da die Daten der Leistungsberechtigten in den Rohdaten nicht entsprechend gekennzeichnet sind und auch im Rahmen von Doppelerhebungen bei den von Dritten erhobenen Mietdaten teilweise herausgestrichen worden sind, kann im Einzelnen nicht mehr verifiziert werden, hinsichtlich welcher Werte eine Anpassung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen bzw von welchen DatensÃ¤tze die OB-Stadtrenze des entsprechenden Segments hÃ¤tte gewÃ¤hlt werden mÃ¼ssen. In der Stellungnahme vom 12.04.2016 hat A&K zudem ausgefÃ¼hrt, wie viele Daten von Wohnungen, die an Grundsicherungs- oder WohngeldempfÃ¤nger vermietet seien, innerhalb der Vermieterbefragung erhoben wurden, lasse sich nicht feststellen. Auch hier ist es dem Senat nicht mÃ¶glich, nachtrÃ¤glich aus den vorgelegten Daten ein schlÃ¼ssiges Konzept zu entwickeln.

Ob aus den DatensÃ¤tzen des Beklagten Substandardwohnungen im Ãbrigen tatsÃ¤chlich ausgesondert bzw Ã¼berhaupt die Daten daraufhin Ã¼berprÃ¼ft worden sind, kann deshalb hier dahinstehen. Gleiches gilt fÃ¼r die Frage, ob mit der BerÃ¼cksichtigung der Angebotsmieten im Rahmen des sogenannten iterativen Verfahrens den Anforderungen des BSG an die BerÃ¼cksichtigung von Neuvertrags- bzw Angebotsmieten ausreichend Rechnung getragen wird oder ob es sich nicht lediglich um eine Ergebniskontrolle handelt (vgl dazu BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris).

Da auch die Fortschreibung des Konzepts 2014 auf dem Konzept aus 2012 beruht und lediglich mithilfe eines Indexes angepasst worden ist, liegt auch fÃ¼r die Zeit ab 2014 kein schlÃ¼ssiges Konzept vor. Es kann daher dahinstehen, ob und in welcher Form die Entwicklung der Wohnungsmarktsituation vor einer Fortschreibung anhand eines Verbraucherpreisindexes zu erfolgen hat und ob dies hier geschehen ist. So spricht auch Â§ 22b Abs 2 SGB II, der zur Auslegung des Angemessenheitsbegriffs in Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II herangezogen werden kann (vgl dazu BSG, Urteil vom 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 R â unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 06.10.2017 â 1 BvL 2/15 und 5/15 â alle juris), von einer ÃberprÃ¼fung der Werte nach zwei Jahren und einer dann gegebenenfalls vorzunehmenden neuen Festsetzung.

Dem Senat war es vorliegend mangels Vorliegens der notwendigen Daten insbesondere zur Vergleichsraumfestlegung nicht mÃ¶glich, selbst ein schlÃ¼ssiges Konzept zu erstellen. Es ist damit ein Erkenntnisausfall gegeben, der es notwendig macht, auf die Tabellenwerte des WoGG zurÃ¼ckzugreifen (vgl dazu BSG, Urteil vom 12.12.2013 â B 4 AS 87/12 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 73; Urteil vom 11.12.2012 â B 4 AS 44/12 R â juris; Urteil vom 22.03.2012 â B 4 AS 16/11 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 59). Nach dem maÃgeblichen HÃ¶chstwerte der Tabelle nach Â§ 12 WoGG zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlages von 10% (vgl dazu BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris) ergibt sich fÃ¼r A-Stadt mit Mietenstufe I nach der rechten Spalte ein HÃ¶chstwert von 539 EUR (490 EUR zzgl

10%) zum 31.12.2015 EUR bzw 577,50 EUR (525 EUR zzgl 10%) ab 01.01.2016 fÃ¼r einen Vier-Personen-Haushalt. Die â□□ ohne die Miete fÃ¼r die Garage geltend gemachte â□□ Bruttokaltmiete der KlÃ¤ger lag mit 480 EUR (430 EUR Nettokaltmiete zzgl 50 EUR Vorauszahlung fÃ¼r kalte Nebenkosten) unterhalb dieser HÃ¶chstwerte, so dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zu berÃ¼cksichtigen waren. Die Bedarfe fÃ¼r Heizung sind daneben vom Beklagten zu Recht in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he angesetzt worden, da sie unterhalb der HÃ¶chstwerte des jeweiligen Bundesheizspiegels lagen.

Ob das Konzept auch aus anderen GrÃ¼nden fehlerhaft sein kÃ¶nnte, weil im VerhÃ¤ltnis zu viele Mietwerte von Wohnungsunternehmen eingeflossen sind, Angebots- und Neuvertragsmieten nicht ausreichend BerÃ¼cksichtigung gefunden haben oder die durchschnittlichen Betriebskosten nicht zutreffend ermittelt wurden, kann damit offen bleiben.

Die KlÃ¤ger haben demnach Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung ihres tatsÃ¤chlichen Bedarfs fÃ¼r Unterkunft und Heizung iHv insgesamt 580 EUR monatlich, womit sich ein hÃ¶herer Leistungsanspruch iHv 40,46 EUR fÃ¼r Januar 2015 und 71,40 EUR fÃ¼r Februar 2015 bis Februar 2016 ergibt. Da im Rahmen des Tenors des Gerichtsbescheides des SG die Zahlung eines monatlichen Betrages an die gesamte Bedarfsgemeinschaft angegeben wurde, unklar aber bleibt, in welcher HÃ¶he der individuelle Anspruch des einzelnen Mitglieds besteht, und zudem nicht allein auf die zuletzt endgÃ¼ltige Leistungen festsetzenden Bescheide abgestellt wurde, war der Tenor diesbezÃ¼glich zur Klarstellung zu korrigieren. Unter BerÃ¼cksichtigung des tenorierten zusÃ¤tzlichen Bedarfs fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat der Beklagte den KlÃ¤gern entsprechend den jeweiligen individuellen AnsprÃ¼chen weiteres Alg II bzw Sozialgeld zu zahlen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.12.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024